

KarstadtQuelle

Bank

Offenlegungsbericht der
KarstadtQuelle Bank AG gemäß
Solvabilitätsverordnung (SolvV)

Stichtag: 31. Dezember 2008

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	I
TABELLENVERZEICHNIS	II
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	III
1 Vorwort	1
2 Anwendungsbereich	1
3 Risikomanagement	1
4 Eigenmittelstruktur	2
4.1 Qualitative Anforderungen	2
4.2 Quantitative Anforderungen	2
5 Angemessenheit der Eigenmittelausstattung	2
5.1 Qualitative Anforderungen	2
5.2 Quantitative Anforderungen	3
6 Adressenausfallrisiko: Allgemeine Ausweispflichten	4
6.1 Qualitative Anforderungen	4
6.2 Quantitative Anforderungen	6
7 Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen	8
7.1 Qualitative Anforderungen	8
7.2 Quantitative Anforderungen	9
8 Kreditrisikominderungstechniken	9
9 Operationelles Risiko	9
10 Beteiligungen im Anlagebuch	10
11 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch	10
11.1 Qualitative Anforderungen	10
11.2 Quantitative Anforderungen	10

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eigenkapitalstruktur der KarstadtQuelle Bank (§ 324 Abs. 2 SolvV)	2
Tabelle 2: Eigenkapitaldeckung der KarstadtQuelle Bank (§ 325 Abs. 2 Nr. 1 und 4 SolvV)..	3
Tabelle 3: Kapitalquoten der KarstadtQuelle Bank (§ 325 Abs. 2 Nr. 5 SolvV).....	4
Tabelle 4: Bruttokreditvolumen nach kreditrisikotragenden Instrumenten (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 SolvV)	6
Tabelle 5: Bruttokreditvolumen nach Schuldnergruppen und kreditrisikotragenden Instrumenten (§ 327 Abs. 2 Nr. 3 SolvV)	6
Tabelle 6: Bruttokreditvolumen nach vertraglichen Restlaufzeiten und kreditrisikotragenden Instrumenten (§ 327 Abs. 2 Nr. 4 SolvV)	7
Tabelle 7: Notleidende und in Verzug geratene Forderungen je Kreditart (§ 327 Abs. 2 Nr. 5 SolvV)	7
Tabelle 8: Notleidende und in Verzug geratene Forderungen je Schuldnergruppe (§ 327 Abs. 2 Nr. 5 SolvV)	8
Tabelle 9: Entwicklung der Risikovorsorge (§ 327 Abs. 2 Nr. 6 SolvV)	8
Tabelle 10: Höhe des Adressenausfallrisiko-Exposures für Portfolien im Standardansatz pro Risikoklasse (§ 328 Abs. 2 SolvV)	9
Tabelle 12: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (§ 333 Abs. 2 SolvV)	11

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

• Abs.	Absatz
• BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
• BMF	Bundesministerium der Finanzen
• BP	Basispunkte
• d.h.	das heißt
• e.V.	eingetragener Verein
• EWB	Einzelwertberichtigung
• f.	folgende
• gem.	gemäß
• GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
• HGB	Handelsgesetzbuch
• i.H.v.	in Höhe von
• i.S.v.	im Sinne von
• IRBA	Internal Rating Based Approach
• KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
• KWG	Gesetz über das Kreditwesen
• Nr.	Nummer
• Mio.	Million
• PWB	Pauschalwertberichtigung
• SolvV	Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
• TEUR	tausend Euro

1 Vorwort

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit der Baseler Eigenmittelempfehlung, kurz Basel II, international gültige Standards für eine risikogerechte Eigenmittelausstattung von Banken festgelegt. Mit der Solvabilitätsverordnung (SolvV) vom 14. Dezember 2006 wurden die entsprechenden äquivalenten Vorgaben der Baseler Eigenmittelempfehlung mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in nationales Recht umgesetzt. Die SolvV ersetzt seither den bisherigen Grundsatz I.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die KarstadtQuelle Bank aufsichtsrechtliche Offenlegungsvorschriften, die sich aus § 26a KWG in Verbindung mit §§ 319 bis 337 SolvV (Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen) ergeben. Die formale Darstellung der quantitativen Angaben orientiert sich dabei im Wesentlichen an den Empfehlungen des Fachgremiums „Offenlegungsanforderungen“ der Deutschen Bundesbank.

Der Offenlegungsbericht ist für die KarstadtQuelle Bank erstmals zum 31. Dezember 2008 zu erstellen, da für das Geschäftsjahr 2007 von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht wurde, die Eigenkapitalanforderungen auf Basis des „Grundsatz I“ zu berechnen. Die Veröffentlichung erfolgt separat zum Geschäftsbericht im elektronischen Bundesanzeiger.

2 Anwendungsbereich

(Offenlegung gemäß § 323 SolvV)

Zum Stichtag 31.12.2008 ist die KarstadtQuelle Bank eine hundertprozentige Tochter des KarstadtQuelle Mitarbeitertrust e.V. Die Anwendung der Solvabilitätsverordnung erfolgt ausschließlich für die KarstadtQuelle Bank, eine Gruppenshierarchie gemäß § 323 SolvV besteht nicht.

Die KarstadtQuelle Bank hält per 31.12.2008 keine wesentlichen Beteiligungen, die in einen aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einzubeziehen wären.

3 Risikomanagement

(Offenlegung gemäß § 322 SolvV)

Institute haben gemäß Vorgaben des § 322 SolvV eine Beschreibung der Strategien, Prozesse, Struktur sowie Organisation ihres Risikomanagementsystems, differenziert nach einzelnen Risikobereichen, vorzunehmen.

Die KarstadtQuelle Bank kommt diesem Erfordernis im Zuge der Publikation des Lageberichts unter dem Gliederungspunkt „Risikobericht“ nach. Die Ausführungen beziehen sich auf die drei bankspezifischen Risikokomponenten Adressenausfallrisiko, Zinsänderungsrisiko sowie operationelles Risiko. Marktrisiken im Sinne der SolvV Teil 4 Marktrisikopositionen bestehen derzeit nicht.

4 Eigenmittelstruktur

(Offenlegung gemäß § 324 SolvV)

4.1 Qualitative Anforderungen

Das aufsichtsrechtliche Kapital der KarstadtQuelle Bank setzt sich ausschließlich aus Kernkapital zusammen. Ergänzungskapital und Drittrangmittel sind nicht vorhanden.

Das Kernkapital der KarstadtQuelle Bank bemisst sich nach § 10 Abs. 2 KWG aus der Summe des gezeichneten Kapitals, der offenen Rücklagen in Form von Gewinnrücklagen sowie Abzugspositionen vom Kernkapital gemäß § 10 Abs. 2a Satz 2 KWG. In den Abzugspositionen sind ausschließlich immaterielle Wirtschaftsgüter enthalten.

4.2 Quantitative Anforderungen

Den quantitativen Offenlegungsanforderungen gem. § 324 Abs. 2 SolvV wird mit folgender tabellarischer Übersicht nachgekommen:

Stichtag 31.12.2008		Eigenkapital in Mio. €
Kernkapital		
<ul style="list-style-type: none"> • Eingezahltes Kapital • Offene Rücklagen • Bilanzgewinn • Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter • Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gem. § 340g HGB • Abzugspositionen gem. § 10 Abs. 2a Satz 2 KWG 		38,5 11,5 - - - -2,7
Gesamtbetrag Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG		47,3

Tabelle 1: Eigenkapitalstruktur der KarstadtQuelle Bank (§ 324 Abs. 2 SolvV)

5 Angemessenheit der Eigenmittelausstattung

(Offenlegung gemäß § 325 SolvV)

5.1 Qualitative Anforderungen

Ansatz zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit

Die KarstadtQuelle Bank beurteilt die Angemessenheit ihres internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten in monatlichem Turnus auf Grundlage eines geeigneten Risikotragfähigkeitskonzepts. Dieses dient der Beurteilung, ob das Eintreten von Verlusten ohne Bestandsgefährdung und schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb ausgeglichen werden kann. Hierfür erfolgt eine Gegenüberstellung des Risikodeckungspotentials in Form der Risikodeckungsmasse mit den wesentlichen, bankspezifischen Risiken (Zinsänderungs-, Adressenausfall- sowie operationelle Risiken).

Die Risikodeckungsmasse der KarstadtQuelle Bank setzt sich aus drei Bestandteilen zusammen. Es handelt sich um das geplante Ergebnis, die offenen Rücklagen sowie das gezeichnete Kapital. Im Rahmen der laufenden Risikoüberwachung wird für sämtliche

Komponenten der Risikodeckungsmasse vorsorglich ein Anrechnungsfaktor von lediglich 50 % zugrunde gelegt und den einzelnen Risikoarten gegenübergestellt.

Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn die gewichtete Risikodeckungsmasse größer als die Gesamtheit des ermittelten Verlustpotentials aus den relevanten Risiken ist. Die KarstadtQuelle Bank hat diese Voraussetzung und somit die Angemessenheit des Risikodeckungspotenzials im Berichtsjahr stets erfüllt.

Ansatz zur Ermittlung der Eigenmittelausstattung gemäß SolvV

Im Geschäftsjahr 2008 wendet die KarstadtQuelle Bank zur Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals für Adressenausfallrisiken den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) an. Der KSA wird für die folgenden Adressenausfallrisikopositionen herangezogen:

- Zentralregierungen
- Institute
- Unternehmen
- Mengengeschäft
- Beteiligungen
- Sonstige Positionen
- Überfällige Positionen.

Durch die Antragstellung auf Zulassung zum Internal Rating Based Approach (IRBA) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist die Nutzung des fortgeschrittenen IRBA für die Forderungsklasse Mengengeschäft vorgesehen.

Bei Ermittlung der Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko gemäß § 325 Abs. 2 Nr. 4 SolvV bedient sich die KarstadtQuelle Bank derzeit des Standardansatzes nach § 272f. SolvV. Ein Antrag auf Zulassung zum alternativen Standardansatz wurde bei der BaFin eingereicht.

5.2 Quantitative Anforderungen

Forderungsklasse	Eigenkapitalanforderung in TEUR
Adressenausfallrisiko	
KSA	
• Zentralregierungen	0
• Institute	810
• Unternehmen	2
• Mengengeschäft	22.049
• Beteiligungen	2
• Sonstige Positionen	212
• Überfällige Positionen	2
Summe	23.077
Operationelles Risiko	
Standardansatz	4.789
Summe	4.789
Summe Gesamt	27.866

Tabelle 2: Eigenkapitaldeckung der KarstadtQuelle Bank (§ 325 Abs. 2 Nr. 1 und 4 SolvV)

Die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen nach § 325 Abs. 2 Nr. 1 und 4 SolvV zum 31.12.2008, unterteilt nach Risikoarten und Ermittlungsansätzen, sind voranstehender Tabelle zu entnehmen.

Die gemäß § 325 Abs. 2 Nr. 5 SolvV offenzulegenden Kapitalquoten weisen zum 31.12.2008 folgende Werte auf:

Kapitalquoten	KarstadtQuelle Bank 31.12.2008	Mindestkapitalquoten
• Gesamtkapitalquote	13,60 %	8,0 %
• Kernkapitalquote	13,60 %	4,0 %

Tabelle 3: Kapitalquoten der KarstadtQuelle Bank (§ 325 Abs. 2 Nr. 5 SolvV)

Die Gesamt- und Kernkapitalquote der KarstadtQuelle Bank haben die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Mindestkapitalquoten im Laufe des Berichtsjahres zu keinem Zeitpunkt unterschritten.

6 Adressenausfallrisiko: Allgemeine Ausweispflichten

(Offenlegung gemäß § 327 SolvV)

6.1 Qualitative Anforderungen

Allgemeinen Ausweispflichten in qualitativer Hinsicht gemäß § 327 Abs. 1 Nr. 1 SolvV kommt die KarstadtQuelle Bank wie folgt nach:

Ein Kreditengagement wird mit dem Terminus „in Verzug“ versehen, wenn der Schuldner seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen an bis zu 90 aufeinander folgenden Kalendertagen nicht oder lediglich eingeschränkt nachkommt. Somit handelt es sich um eine Kreditposition, die durch den Status der Überfälligkeit an mindestens einem Tag und maximal bis zu 90 Tagen klassifiziert werden kann.

Die Einordnung eines Kredites in die Kategorie „notleidend“ erfolgt, unabhängig von der Bildung einer Risikovorsorge, bei Vorliegen eines Ausfallereignisses laut § 125 SolvV. Demnach betrachtet die KarstadtQuelle Bank den Eintritt eines Ausfalls und folglich den Kreditstatus „notleidend“ als gegeben, wenn

1. aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Ansicht besteht, dass die vollständige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus Kreditgewährung durch den Schuldner ohne Rückgriff des Instituts auf Maßnahmen wie die Verwertung von gegebenenfalls vorhandenen Sicherheiten unwahrscheinlich ist

und/ oder

2. der Schuldner mit einem wesentlichen Teil seiner Gesamtschuld aus Kreditgewährung an über mehr als 90 aufeinander folgenden Kalendertagen überfällig ist.

Laut § 327 Abs. 1 Nr. 2 SolvV sind ferner die angewendeten Verfahren bei der Bildung der Risikovorsorge zu beschreiben. Die KarstadtQuelle Bank kommt dieser Offenlegungspflicht mittels Differenzierung auf Produktebene folgendermaßen nach:

a) **Ratenkredite**

Die Kontrolle des Kreditrisikos im Ratenkreditgeschäft erfolgt über ein automatisiertes Wertberichtigungssystem. Zur Ermittlung der Wertberichtigungssätze wird auf eine EWB-Matrix mit zwei zugrunde liegenden Parametern zurückgegriffen. Dabei handelt es sich einerseits um die Zahlungsrelation, d.h. den Zahlungseingang innerhalb des Betrachtungszeitraums der vergangenen 12 Monate in Relation zum Zahlungssoll, und andererseits um die Saldorelation, welche als aktueller Saldo in Relation zum Gesamtkreditbetrag bei Herauslage definiert ist.

Bei der Zahlungsrelation wird nicht auf den aktuellen, sondern stets auf den ursprünglichen Zahlungsplan abgestellt. Die im Betrachtungszeitraum fälligen Raten des Zahlungsplans bei der Kreditherauslage bilden zusammen mit den angefallenen Mahngebühren desselben Zeitraums das Zahlungssoll.

Im Zusammenhang mit dem angeführten EWB-System werden die Forderungen des Ratenkreditbestandes in die nachstehenden Kategorien aufgeteilt:

- **Weißbereich:** Kredite, deren Zahlungs-Soll-Ist-Vergleich zwischen 83,33 % und 100 % liegt und die eine Saldorelation zwischen 0 % und maximal 20 % aufweisen
- **Graubereich:** Kredite, deren Zahlungs-Soll-Ist-Vergleich in Abhängigkeit von der jeweiligen Saldorelation die Kriterien des Weißbereiches überschreitet
- **Schwarzbereich:** Kredite, die an Inkassostellen zum Einzug abgegeben wurden sowie Insolvenzbestand

Das latente Ausfallrisiko für Finanzierungen im **Weißbereich** wird durch eine Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Der Wertberichtigungssatz betrug im Geschäftsjahr 2008 1,08 % und wurde auf Basis des BMF-Schreibens IV B 2 S 2174 – 45/93 vom 10. Januar 1994, nach dem der PWB-Satz grundsätzlich aus den tatsächlichen Ausfällen der vorangegangenen fünf Jahre im Verhältnis zu dem durchschnittlichen risikobehafteten Forderungsvolumen zu errechnen ist, bestimmt.

In Abhängigkeit vom Zahlungs-Soll-Ist-Vergleich und von der jeweiligen Saldorelation beträgt der gestaffelte Wertberichtigungssatz im **Graubereich** bis zu 86 %.

Im **Schwarzbereich** werden bei Abgabe an die Inkassostellen Wertberichtigungssätze i.H.v. 86 % angewendet.

Ferner werden Kredite außerhalb der Einbindung in die Bewertung durch die EWB-Matrix in Fällen, in denen Informationen über die Verschlechterung der Bonität oder über anstehende Zahlungsunfähigkeit bekannt werden, zusätzlich mit einer weiteren EWB belegt. Die Kriterien für diese außerhalb der EWB-Matrix vorgenommene EWB-Bildung werden permanent fortentwickelt, um die aktuellen risikorelevanten Verhältnisse zu berücksichtigen.

b) **Revolvierende Kredite**

Das Verfahren der KarstadtQuelle [Bank](#) zur Bildung von Wertberichtigungen trägt den Besonderheiten des revolvingen Kreditgeschäfts Rechnung. Hierbei erfolgt eine

Unterscheidung der Forderungen nach dem Grad der Überfälligkeit offener Posten mit folgenden Ausprägungen:

- **Weißbereich** (Rückstandsstufe 0): laufender Bestand, Kredite ohne erkennbares Risiko
- **Graubereich** (Rückstandsstufen 1 bis 9): überfälliger Bestand, Kredit mit erhöhtem latenten Risiken
- **Schwarzbereich** (Restantebereich): gekündigte und zum Inkasso abgegebene Forderungen sowie Insolvenzbestand

Bei der Berechnung der pauschalierten Einzelwertberichtigung wurde eine dem Ratenkreditgeschäft analoge Vorgehensweise auf Basis des BMF-Schreibens angewandt.

Die an Inkassostellen abgegebenen Forderungen werden mit 86 % in die pauschalierte Einzelwertberichtigung einbezogen. Die nicht zum Inkasso abgegebenen Forderungen des Schwarzbereichs sind bis zu ihrer Abschreibung mit einem Wertberichtigungssatz von maximal 95 % angesetzt.

6.2 Quantitative Anforderungen

Die Offenlegung in quantitativer Hinsicht gemäß § 327 Abs. 2 SolvV ergibt sich aus folgenden Tabellen:

	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Gesamtes Bruttokreditvolumen	521,8	0	0

Tabelle 4: Bruttokreditvolumen nach kreditrisikotragenden Instrumenten (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 SolvV)

Die KarstadtQuelle Bank verzichtet auf eine Darstellung der Verteilung von Forderungen auf bedeutende Regionen gem. § 327 Absatz 2 Nr. 2 SolvV, da es sich beim Kundenstamm der KarstadtQuelle Bank ausschließlich um inländische Privatkunden handelt. Deren Wohnsitz verteilt sich deutschlandweit, sodass eine Konzentration auf bedeutende Regionen nicht festgestellt werden kann.

Schuldnergruppen	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
• Zentralregierungen	3,5	0	0
• Institute	78,2	0	0
• Unternehmen	0,1	0	0
• Privatkunden	439,2	0	0
• Sonstige Positionen	0,8	0	0
Gesamt	521,8	0	0

Tabelle 5: Bruttokreditvolumen nach Schuldnergruppen und kreditrisikotragenden Instrumenten (§ 327 Abs. 2 Nr. 3 SolvV)

Restlaufzeiten	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
• täglich fällig	72,6	0	0
• bis 3 Monate	142,6	0	0
• mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	87,8	0	0
• mehr als 1 Jahr bis fünf Jahre	188,7	0	0
• mehr als fünf Jahre	26,3	0	0
• mit unbestimmter Laufzeit	3,8	0	0
Gesamt	521,8	0	0

Tabelle 6: Bruttokreditvolumen nach vertraglichen Restlaufzeiten und kreditrisikotragenden Instrumenten (§ 327 Abs. 2 Nr. 4 SolvV)

Aus den nachfolgenden Tabellen gehen die notleidenden und in Verzug geratenen Forderungen, differenziert nach Kreditart (Tabelle 7) sowie Schuldnergruppen (Tabelle 8) gemäß § 327 Abs. 2 Nr. 5 SolvV und den jeweils zuzuordnenden Beständen an Einzelwertberichtigungen (EWB), Pauschalwertberichtigungen (PWB), den zuzuweisenden Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen, Direktabschreibungen und Eingängen auf abgeschriebene Forderungen, hervor.

Kreditart	Saldo gesamt	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
• Ratenkredite	237,7	20,5	1,8	0
• Revolvierende Kredite	199,0	13,8	1,9	0
• Sonstige Forderungen	0,8	0	0	0
Gesamt	437,5	34,3	3,7	0

Kreditart	Nettozuführung(en)/ Auflösung(en) von EWB/ PWB/ Rückstellungen	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
• Ratenkredite	4,8	0,5	0,1
• Revolvierende Kredite	3,0	0,7	0,1
• Sonstige Forderungen	0	0,2	0
Gesamt	7,8	1,4	0,2

Tabelle 7: Notleidende und in Verzug geratene Forderungen je Kreditart (§ 327 Abs. 2 Nr. 5 SolvV)

Schuldnergruppe	Saldo gesamt	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
• Privatkunden	439,2	34,3	3,7	0
• Sonstige Kunden	0,8	0	0	0
Gesamt	440,0	34,3	3,7	0

Schuldnergruppe	Nettozuführung(en)/ Auflösung(en) von EWB/ PWB/ Rückstellungen	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
• Privatkunden	7,8	1,2	0,2
• Sonstige Kunden	0	0,2	0
Gesamt	7,8	1,4	0,2

Tabelle 8: Notleidende und in Verzug geratene Forderungen je Schuldnergruppe (§ 327 Abs. 2 Nr. 5 SolvV)

Im Falle der notleidenden und in Verzug geratenen Forderungen unterlässt die KarstadtQuelle Bank aus den bereits angeführten Gründen eine Gliederung nach bedeutenden Regionen laut § 327 Abs. 2 Nr. 5 SolvV.

Die Entwicklung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft der KarstadtQuelle Bank während des Geschäftsjahres 2008 (d.h. die Veränderung der EWB, PWB und Rückstellungen) unter Angabe des Anfangsbestandes, der Fortschreibung, der Auflösung sowie des Verbrauchs, ist der folgenden tabellarischen Übersicht zu entnehmen:

	Anfangs- bestand der Periode	Fortschreibung in der Periode (Zuführung)	Auflösung	Verbrauch	Wechselkurs- bedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
• EWB	37,0	10,3	3,1	10,0	0	34,3
• Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
• PWB	3,2	1,0	0,4	0	0	3,7
Gesamt	40,2	11,3	3,5	10,0	0	38,0

Tabelle 9: Entwicklung der Risikovorsorge (§ 327 Abs. 2 Nr. 6 SolvV)

7 Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen

(Offenlegung gemäß § 328 SolvV)

7.1 Qualitative Anforderungen

Für die Forderungsklassen der KarstadtQuelle Bank erfolgt die Offenlegung der qualitativen Informationen gemäß § 328 Abs. 1 SolvV nicht, da die Bank auf Grund der Geringfügigkeit der KSA-Positionen sowie deren aus der SolvV eindeutig abgeleiteten Bonität keine Beurteilung von Ratingagenturen heranzieht.

7.2 Quantitative Anforderungen

Risikogewicht in %	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge	
	Standardansatz	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
	in Mio. €	in Mio. €
• 0	31,0	31,0
• 10	0	0
• 20	50,6	50,6
• 35	0	0
• 50	0	0
• 70	0	0
• 75	369,9	369,9
• 90	0	0
• 100	2,7	2,7
• 115	0	0
• 150	0	0

Tabelle 10: Höhe des Adressenausfallrisiko-Exposures für Portfolien im Standardansatz pro Risikoklasse (§ 328 Abs. 2 SolvV)

In quantitativer Hinsicht ist nach § 328 Abs. 2 SolvV die jeweilige Summe der Positionswerte vor und nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken, die nach den §§ 26 bis 40 SolvV und der aufsichtsrechtlichen Zuordnung von Bonitätsbeurteilungen zu Bonitätsstufen einer bestimmten Bonitätsstufe zugeordnet sind oder von den Eigenmitteln abgezogen wurden, offenzulegen. Dieser Anforderung kommt die KarstadtQuelle Bank mit voranstehender Tabelle nach.

8 Kreditrisikominderungstechniken

(Offenlegung gemäß § 336 SolvV)

Die KarstadtQuelle Bank nimmt gemäß ihrer Geschäftsanweisung Kreditgeschäft Markt ausschließlich bewertbare Finanzsicherheiten nach § 155 Satz 1 Nr. 1 und 2 SolvV und als Gewährleistung berücksichtigungsfähige sonstige Gewährleistungen i.S.v. § 169 SolvV und § 170 SolvV von Kunden entgegen.

Auf Grund des geringen Umfangs besicherter Kredite wurden im Rahmen des KSA keine Kreditrisikominderungstechniken angewandt.

9 Operationelles Risiko

(Offenlegung gemäß § 331 SolvV)

In Übereinstimmung mit § 269 SolvV definiert die KarstadtQuelle Bank das operationelle Risiko als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Gemäß § 331 Abs. 1 SolvV sind die Verfahren zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko offenzulegen. Die KarstadtQuelle Bank kommt dieser Anforderung im Rahmen des im Lagebericht enthaltenen Risikoberichts unter dem Gliederungspunkt „Operationelles Risiko“ nach.

10 Beteiligungen im Anlagebuch

(Offenlegung gemäß § 332 SolvV)

Die KarstadtQuelle Bank verfügt über eine Beteiligung an der Liquiditäts-Konsortialbank GmbH, Frankfurt a.M. i.H.v. TEUR 19, deren Bilanzierung zu Anschaffungskosten erfolgt. Die ausgewiesene Position wird aus strategischen Gründen gehalten. Darüber hinaus hat die KarstadtQuelle Bank keine weiteren Beteiligungen im Bestand.

11 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

(Offenlegung gemäß § 333 SolvV)

11.1 Qualitative Anforderungen

Das Hauptinstrument der KarstadtQuelle Bank zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist das monatlich erstellte Position Sheet der Bank, mittels dessen das Zinsänderungsrisiko über fest definierte Laufzeitbänder sowohl für fest als auch variabel verzinsliche Aktiv- und Passivpositionen gesteuert wird. Die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos der Bank erfolgt über den barwertigen Ansatz der Basispunktwertmethode (Auswirkungen auf den Price Value of a Basis Point des Gesamtportfolios).

Im Rahmen dieser Methode wird bei Festzinspositionen im Aktivbereich die Annahme der vertraglichen Tilgungsleistung getroffen; bei variablen Zinspositionen erfolgt die Unterstellung einer prozentualen Abschmelzungsfiktion. Im Passivbereich wird auf definierte Abfluss-Szenarien zurückgegriffen.

In Ergänzung zum Position Sheet Report erstellt der Bereich „Controlling und Budgeting“ am Quartalsende eine Zinsbindungsbilanz, welche die Bestandspositionen in festverzinslichen Aktiv- und Passivpositionen zum Stichtag für den Zeitraum von fünf Jahren darstellt.

Darüber hinaus führt die KarstadtQuelle Bank in monatlichem Turnus eine Zinsschockberechnung auf Grundlage des BaFin-Rundschreiben 07/2007 (Konkretisierung des § 25a Abs. 1 Satz 7 KWG) sowie § 333 Abs. 2 SolvV durch.

11.2 Quantitative Anforderungen

Zum Zwecke der Quantifizierung des Zinsänderungsrisikos wird im Rahmen der Zinsschockberechnung eine beidseitigen Parallelverschiebungen der Zinsstrukturkurve um (+130) sowie (-190) Basispunkte (BP) vorgenommen. Nachstehende Tabelle gibt die Barwertänderungen im Falle eines positiven und negativen Zinsschocks gemäß § 333 Abs. 2 SolvV wieder:

Währung	Barwertänderung bei Zinsschock	
	Positiver Zinsschock (+130 BP)	Negativer Zinsschock (-190 BP)
	in Mio. €	in Mio. €
• Euro	5,6	-8,3
Gesamt	5,6	-8,3

Tabelle 12: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (§ 333 Abs. 2 SolvV)

Die größte negative Barwertänderung wird als Zinsänderungsrisiko definiert. Demgemäß ergibt sich für die KarstadtQuelle Bank im Falle des Zinsszenarios (-190 BP) ein Zinsänderungsrisiko i.H.v. 8,3 Mio. Euro.

Impressum

Herausgeber

KarstadtQuelle Bank AG
Flughafenstrasse 21
Postfach 16 41
63236 Neu-Isenburg

Telefon: (069) 6 97 95-0
Telefax: (069) 6 97 95-194
Homepage: www.kqb.de

Registergericht: Offenbach
Handelsregister-Nr.: HRB 41243

Vorstand: Matthias Fachinger, Samuel Peter
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Karsten Loges

